

Richtlinien zum Praktikum in Krankenpflege

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Das Praktikum in Krankenpflege bezweckt, den angehenden Mediziner frühzeitig in Kontakt mit kranken Menschen zu bringen und die zwischenmenschlichen Beziehungen zu vertiefen, damit er Gelegenheit hat, sich nochmals mit seiner Berufswahl auseinanderzusetzen.

1.2. Dauer und Organisation

- Das vierwöchige Praktikum ist ohne Unterbruch **wenn möglich schon vor Studienbeginn** oder nach der Immatrikulation während der Ferien zu leisten, spätestens aber bis zur Anmeldung zum 2. Studienjahr.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten organisieren ihr Praktikum selbstständig.

2. Bezeichnung der Spitäler und Institutionen

2.1. Als Ausbildungsstätten gelten:

- Spitäler zur kurz- und langfristigen Behandlung körperlich Kranker.
- Psychiatrische Kliniken.
- Öffentliche und private Pflege- und Fürsorgeinstitutionen können in die Liste aufgenommen werden.
- Die Medizinische Fakultät Bern bezeichnet die für die Absolvierung des Praktikums zugelassenen Spitäler und Institutionen. Sie veröffentlicht dazu eine Liste.

3. Ausbildung

3.1. Die Ausbildung soll die gesamte Krankenbetreuung beinhalten.

Sie umfasst insbesondere:

- Aktive Mithilfe des Praktikanten bei Pflege und Betreuung der Patienten (Betten, Lagern, Körperpflege, einfache Verrichtungen in der Behandlungspflege unter Einschluss des Umganges mit sterilem Material, Ernährung),
- Einführung in die Patientenbeobachtung (z.B. Kontrolle der Vitalfunktionen und der Flüssigkeitsbilanz),
- Das Rapportwesen,
- Nach Möglichkeit wöchentliche Gespräche mit einem Arzt,
- Teilnahme an Arztvisiten,
- Soweit angeboten: Mithilfe in der Ergotherapie, Begleiten auf Spaziergängen und eventuelle Übernahme von Turnstunden unter Aufsicht.

Zu Beginn des vierwöchigen Praktikums ist dem Praktikanten von der Ausbildungsstätte eine kurze geeignete Einführung zu geben, die auch eine Aufklärung über die ärztliche Schweigepflicht einschliessen soll.

4. Praktische Regelung

- 4.1. Die Arbeitszeit entspricht der einer Hilfspflegeperson. Der Praktikant hat eine effektive Arbeit im Pflegesektor zu leisten, darf aber nicht als Ersatz für eine besoldete Arbeitskraft und als Nachtwache eingesetzt werden.
- 4.2. Der Praktikant untersteht einer von der Ausbildungsstätte zu bezeichnenden Person des Pflegesektors, die für die Ausbildung (Ziffer 3.1.) verantwortlich ist.
- 4.3. Der Praktikant ist in die vorhandenen Kollektivversicherungen einzuschliessen.
- 4.4. Der Praktikant untersteht der Schweigepflicht.
- 4.5. Den Ausbildungsstätten wird empfohlen, den Praktikanten Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich zu gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.
- 4.6. Die Absolvierung des Praktikums ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu *bestätigen*.

5. Ausnahmeregelungen

- 5.1. Bei einer mit ärztlichem Zeugnis bestätigten Krankheit bis zu sechs Arbeitstagen müssen die ausgefallenen Tage nicht nachgeholt werden.
- 5.2. Vom Praktikum sind befreit:
 - Studenten, welche als Rekruten die Ausbildung zum Sanitätssoldaten erhalten haben;
 - Studenten, welche als Sanitätsrekruten ausgehoben sind. Haben sie zum Zeitpunkt der Anmeldung zu der zweiten Vorprüfung die Ausbildung zum Sanitätssoldaten noch nicht beendet, ist sinngemäss nach Ziffer 5.3. vorzugehen;
 - Wehrmänner anderer Truppengattungen, die zu den Sanitätstruppen versetzt wurden und den Spitalkurs mit Erfolg bestanden haben.
- 5.3. War ein Kandidat nachweislich verhindert, das Praktikum bis zur Anmeldung zum 2. Studienjahr zu absolvieren, wird die Zulassung bewilligt, sofern der Kandidat sich schriftlich verpflichtet, das Praktikum nachzuholen, und zwar bis zur Anmeldung zum 3. Studienjahr.
- 5.4. Der praktische Teil des Kurses für Pflegehelferinnen/Pflegehelfer SRK wird angerechnet, sofern vier Wochen Praktikum zusammenhängend im Sinne dieser Richtlinien geleistet werden.

6. Praktikum im Ausland

- 6.1. Die Studienleitung Bachelorstudium der Medizinischen Fakultät Bern entscheidet von Fall zu Fall, ob im Ausland geleistete Tätigkeiten angerechnet werden können.
- 6.2. Die Bewilligung ist vorgängig zu beantragen.

Bern, den 29.08.2013

Der Vizedekan Lehre Bachelorstudium

Prof. E. Sterchi